
S 13 U 82/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 U 82/13
Datum	16.07.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 213/15
Datum	12.11.2018

3. Instanz

Datum	05.09.2019
-------	------------

Der Bescheid vom 20.09.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.06.2013 wird abgeändert und die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 20.09.2007 auch ab dem 05.04.2009 hinaus bis auf weiteres eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer MdE von 20 v. H. zu gewähren.

Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls.

Der 1968 geborene Kläger erlitt am 26.09.2007 auf dem Heimweg von seiner versicherten Tätigkeit auf einem Friedhof für das Grünflächenamt der Stadt A-Stadt einen Unfall, als er umknickte und sich dabei nach den ersten Feststellungen des Durchgangsarztes D. am 28.09.2007 eine Verstauchung und Zerrung des rechten oberen Sprunggelenkes zuzog. Während zunächst eine knöchelne Verletzung nicht festgestellt worden war, ergab eine am 13.11.2007

durchgefhrte MRT-Untersuchung eine Ruptur der vorderen Syndesmose und ein osteochondrales Flake der lateralen Talusschulter mit der Folge, dass weiterhin unfallbedingte Arbeitsunfhigkeit attestiert wurde. Eine am 18.02.2008 in der Dr. Horst Schmidt Klinik in Wiesbaden durchgefhrte Arthroskopie musste auf eine diagnostische Untersuchung beschrnkt werden, weil die Knorpelabhebung an der Talusschulter dort wegen der ungnstigen Lage des Bezirks nicht operativ versorgt werden konnte. Nachdem eine beratungsrztliche Stellungnahme von Dr. E. den Unfallzusammenhang der Knorpelverletzung besttigt hatte, wurde schlielich whrend einer stationren Behandlung in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Frankfurt am Main vom 24. bis 28.11.2008 am 25.11.2008 eine erneute Arthroskopie mit Entfernung des osteochondralen Flakes durchgefhrt.

In einem Bericht von Dr. F. vom 16.06.2009 wurde ber eine in einer weiteren MRT-Untersuchung festgestellte Konsolidierung der Osteochondrosis berichtet sowie darber, dass der Klger fr mehrere Jahre nicht in der Lage sein werde, mehr als 20 Stunden whentlich zu arbeiten (Blatt 333 und 343 Unfallakte). In einem weiteren Bericht vom 17.08.2009 teilte Dr. F. mit, der Klger arbeite seit dem 11.08.2009 nur noch halbtags auf dem Friedhof, die Gehstrecke betrage maximal einen Kilometer, dann trten Schmerzen im rechten oberen Sprunggelenk auf. Die Beklagte holte daraufhin ein 1. Rentengutachten bei Prof. Dr. G., Dr. Horst Schmidt Klinik Wiesbaden, ein. Dieser stellte in seinem Gutachten vom 27.11.2009 als Unfallfolgen noch einen belastungsabhngigen Schmerz im rechten oberen Sprunggelenk und eine Schwellneigung fest und schtzte die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfhigkeit (MdE) auf 20 v. H. fr die Zeit vom Wiedereintritt der Arbeitsfhigkeit am 21.01.2009 bis zum 09.10.2009, anschlieend bis zum 21.01.2010 auf 10 v. H. und auf unter 10 v. H. zur Rentenfeststellung auf unbestimmte Zeit. Demgegenber vertrat Dr. H. als Beratungsarzt der Beklagten in seiner Stellungnahme vom 22.03.2010 die Ansicht, die MdE sei nur fr drei Monate mit 20 v. H. einzuschtzen. Zu einer Rentengewhrung kam es gleichwohl zunchst nicht.

Erst nach Eingang eines Durchgangsarztberichtes wegen Wiedererkrankung von Dr. F. vom 23.03.2012 mit Bescheinigung von Arbeitsunfhigkeit seit dem 15.03.2012 nahm die Beklagte ihre Ermittlungen wieder auf, u. a. durch Anforderung eines Wegeunfallfragebogens vom Arbeitgeber und Feststellungen zum Jahresarbeitsverdienst. Mit einem Bescheid ber eine Rentengewhrung fr zurckliegende Zeit vom 20.09.2012 gewhrte sie dem Klger eine Rente nach einer MdE von 20 v. H. fr die Zeit vom 06.01.2009 bis zum 05.04.2009 und stellte als Unfallfolgen fest eine mit geringen Unregelmigkeiten der ueren Sprunggelenkflche verheilte osteochondrale Lsion und eine leichte Bewegungseinschrnkung des rechten Sprunggelenkes.

Hiergegen legte der Klger Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 12.06.2013, zu dessen vollstndigem Inhalt auf Blatt 604 ff. der Unfallakte bzw. Blatt 3 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen wird, als unbegrndet zurckgewiesen wurde.

Gegen diese Entscheidung hat der Klager am 09.07.2013 Klage erhoben und zur Begrandung auf eine gutachterliche Stellungnahme aus dem Versorgungsamt A-Stadt verwiesen, in der fur die Funktionsstorung am rechten Fu ein GdB von 20 angesetzt worden war.

Das Gericht hat ein im Rechtsstreit nach dem Schwerbehindertenrecht (Aktenzeichen S 6 SB 168/14) uber den Klager eingeholtes Gutachten des Orthopeden Dr. J. vom 15.07.2014 beigezogen (Blatt 39 ff. Gerichtsakte) und von Amts wegen Dr. J. mit der Erstellung eines Sachverstandigengutachtens beauftragt. Dr. J. hat dieses Gutachten auf der Grundlage der fur das Gutachten vom 15.07.2014 durchgefuhrten ambulanten Untersuchung des Klagers erstellt. In seinem Gutachten vom 25.08.2014, zu dessen vollstandigem Inhalt auf Blatt 68 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen wird, kommt der Sachverstandige zu der zusammenfassenden Feststellung, als Folgen des Unfalls vom 26.09.2007 lagen vor eine beginnende Arthrose des rechten oberen Sprunggelenkes mit Funktionseinschrankung, Auenbandreizbarkeit und Reizung sowie die per Operation nachgewiesenen Knorpelschaden im Bereich der ueren Sprungbeinschulter. Im Bereich des linken Kniegelenkes sei dagegen kein krankhafter Befund zu erheben. In der weiteren Diskussion der Unfallfolgen weist der Sachverstandige auf die im Operationsbericht vom 25.11.2008 getroffenen Feststellungen hin, wonach eine Abscherung des Gelenkknorpels (Flake fracture) festgestellt worden war, also ein vom Untergrund gelostes Knorpelareal an der dorsolateralen Talusschulter. Das lose Knorpelflake wurde abgetragen und der freiliegende subchondrale Knochen mit dem Chondropick angebohrt. Dieser Befund musse hervorgehoben werden, weil er im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht in ausreichendem Ma berucksichtigt worden sei. Wichtig sei, dass nach einer derartigen Vorgehensweise zwar der Defekt aufgefullt sei, es sich jedoch nur um Bindegewebe handele, das der Knorpelqualitat nicht entspreche. Auch nach einer solchen Defektbehandlung sei die Integritat des entsprechenden Gelenkes somit nur teilweise wieder hergestellt. Da der Klager in den folgenden Jahren mehrfach arbeitsunfahig geschrieben und ihm Schmerz- und Rheumamittel verschrieben worden seien, sei belegt, dass es sich bei dem Klager um ein geschadigtes rechtes oberes Sprunggelenk handelt. Die Einschatzung der unfallbedingten MdE durch Dr. H. vernachlassige das Ausheilungsergebnis der Operation und die Charakteristik und Grande fur die auch von Dr. H. beschriebenen Unregelmaigkeiten der ueren Sprunggelenkflache. uber die durch die verbliebenen Unfallfolgen verursachten Funktionseinschrankungen und deren Auswirkungen im allgemeinen Erwerbsleben fahrt der Sachverstandige aus, schon leichte korperliche Arbeiten erforderten Hebe- und Trageleistungen bis 10 kg sowie standiges Umhergehen und andauerndes Stehen, sodass bereits durch leichte Arbeiten ein erheblicher Anspruch an ein geschadigtes Gelenk gestellt werde. Es musse daher selbst bei Feststellung fester Verhaltnisse und nur leicht eingeschrankter Beweglichkeit gerade auf die Minderbelastbarkeit des betroffenen Gelenkes abgestellt werden. Es sei daher nicht nur zu beurteilen, was der Proband noch konne, sondern insbesondere auch, was er noch durfe, ohne sich zu schadigen. Hinzu komme, dass bei dem Klager bereits eine beginnende Arthrosis deformans eingetreten sei. Auf der Grundlage einschlagiger Gutachtensliteratur bewertet der Sachverstandige dann die durch die Unfallfolgen bedingte MdE mit

20 v. H. sowohl für die Zeit vom 06.04.2009 bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall als auch für die anschließende Zeit zur Feststellung einer Rente auf unbestimmte Zeit.

Der Kläger beantragt,
den Bescheid vom 20.09.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.06.2013 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm auch für die Zeit vom 06.04.2009 bis auf weiteres wegen der Folgen des Unfalls vom 26.09.2007 eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer MdE von 20 v. H. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat zu dem Sachverständigengutachten von Dr. J. eine Stellungnahme ihres Beratungsarztes Dr. H. vom 24.09.2014 vorgelegt, der die MdE mit 10 v. H. weiterhin als ausreichend bewertet angesehen und allenfalls als Kompromiss vorgeschlagen hat, die Zeitdauer der Rentengewährung um ein halbes Jahr zu verlängern. In die Bewertung der MdE sei eine Zukunftsprognose über künftige Verschlechterungen der Unfallfolgen nicht einzubeziehen.

Zum Sach- und Streitstand im Äußerlichen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Unfallakten der Beklagten, der jeweils auszugsweise Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und auch in der Sache begründet.

Der Bescheid vom 20.09.2012 ist auch in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 12.06.2013 gefunden hat ([§ 95](#) Sozialgerichtsgesetz SGG), insoweit rechtswidrig, als es die Beklagte darin abgelehnt hat, dem Kläger wegen der Folgen des Unfalls vom 26.09.2007 über den 05.04.2009 hinaus eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Der Kläger hat Anspruch auf Gewährung einer Rente nach einer MdE von 20 v. H. über den 05.04.2009 hinaus bis auf weiteres aus [§ 56](#) und [62](#) in Verbindung mit [§ 8 Abs. 2 Nr. 1](#) und 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Bei dieser Entscheidung folgt das Gericht nach eigener Überprüfung und Überzeugungsbildung sowohl hinsichtlich der Feststellung der verbliebenen Unfallfolgen als auch hinsichtlich der Bemessung der unfallbedingten MdE dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Dr. J. Nach [§ 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) richtet sich die MdE nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Hieran hat sich der Sachverständige bei seiner Einschätzung der unfallbedingten MdE orientiert, indem er in Anlehnung an die REFA-Klassifizierung die Anforderungen an leichte und mittelschwere Arbeiten beschrieben und auf den Kläger bezogen hat.

Den im Gutachten auf Seite 3 und 4 wiedergegebenen Befunden lässt sich eine erhebliche Bewegungseinschränkung im rechten oberen Sprunggelenk entnehmen (rechts 5-0-20°, links 10-0-40°) und auch die Vorfußverwringung, also die Beweglichkeit im unteren Sprunggelenk, ist rechts erheblich schmerzhaft eingeschränkt, während sie links als frei bezeichnet wird. Soweit Dr. H. in seiner Stellungnahme angibt, die Wendung des Vorfußes sei im Gutachten als frei bezeichnet worden, trifft dies nur auf die unverletzte linke Seite zu; hier hat Dr. H. das Gutachten offenbar nur oberflächlich gelesen und die Befundbeschreibung daher unzutreffend wiedergegeben. Dr. J. hat in der Außenknöchelgegend zudem einen als typisch empfundenen Druckschmerz beschrieben, eine nennenswerte Umfangdifferenz war dagegen an den Beinen nicht feststellbar. Die von Dr. J. in der Bezeichnung der Unfallfolgen angegebene Reizung bzw. Außenbandreizbarkeit entspricht den Angaben des den Kläger behandelnden Dr. F., der eine nur halbtagige Einsatzfähigkeit des Klägers in seiner Tätigkeit für das Grünflächenamt der Stadt A-Stadt und eine schmerzfreie Gehstrecke von maximal einem Kilometer bescheinigt hatte. Nach den von Dr. J. auf Seite 12 seines Gutachtens herangezogenen MdE-Vorschlägen wird nach Talusverletzungen eine MdE zwischen 10 und 30 v. H. und bei einem Knöchelbruch mit sekundärer Arthrose und wesentlicher Funktionsstörung eine MdE von 20 bis 40 v. H. empfohlen. Bei völliger Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenkes wird die MdE mit mindestens 20 v. H. bewertet (Mehrhoff/Ekkernkamp/Wich, Unfallbegutachtung, 13. Auflage 2012, Seite 200). Auch die erkennende Kammer zieht aus Gründen der Gleichbehandlung aller Klägerinnen und Kläger regelmäßig solche Empfehlungen aus der Gutachtensliteratur zur Einschätzung der MdE heran. Zwar liegt bei dem Kläger keine Versteifung des Sprunggelenkes vor, allerdings wird durch eine solche Versteifung die vorher bestehende Schmerzhaftigkeit der Bewegungen beseitigt. Im Falle des Klägers liegt eine erhebliche Einschränkung der Beweglichkeit vor, die allerdings mit dauerhaften Schmerzen und den daraus folgenden Einschränkungen in der Belastbarkeit verbunden ist. Die MdE ist ein abstraktes Maß für die Einschränkung der körperlichen, geistigen und psychischen Leistungsfähigkeit und die daraus resultierenden Einschränkungen der Einsatzfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben. Diese Einschränkungen können zur Überzeugung der Kammer aber nicht nur anhand der objektiv messbaren Bewegungseinschränkungen bemessen werden, sondern es müssen auch eine Minderbelastbarkeit sowie die mit dem Einsatz der betroffenen Extremität verbundene Schmerzhaftigkeit einbezogen werden, wie dies der Sachverständige Dr. J. getan hat.

Die unfallbedingte MdE des Klägers ist daher, sowohl für die Zeit der Rentengewährung als vorläufige Entschädigung als auch zur Rentengewährung auf unbestimmte Zeit, mit 20 v. H. zu bemessen, sodass die angefochtenen Bescheide entsprechend abzuändern waren und der Klage stattzugeben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#)

Erstellt am: 05.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024